

RS Vwgh 2003/2/27 99/18/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

22/02 Zivilprozessordnung

Norm

VwGG §23;

VwGG §26 Abs1;

VwGG §26 Abs3;

VwGG §34 Abs2;

VwGG §61;

ZPO §64 Abs1 Z3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/15/0034 E 15. Mai 1997 RS 2

Stammrechtssatz

Bei der Umbestellung eines Verfahrenshelfers obliegt es dem bestellt gewesenen Vertreter einer Partei des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, alle für die Rechtsangelegenheit bedeutsamen Schriftstücke - insbesondere auch einen ihm zugestellten fristgebundenen Mängelbehebungsauftrag - an den neu bestellten Verfahrenshelfer weiterzuleiten. Jeder neu bestellte Verfahrenshelfer, dem mit dem Umbestellungsbeschluß nicht sämtliche Unterlagen zugekommen sein sollten, hat sich sofort Kenntnis über die von ihm vorzunehmenden Verfahrenshandlungen zu verschaffen (Hinweis B 11.9.1996, 96/20/0443, 95/20/0527, B 25.9.1996, 96/01/0476, 0477), wozu auch eine Akteneinsichtnahme beim VwGH unerlässliche Voraussetzung sein kann.

Schlagworte

Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999180047.X02

Im RIS seit

16.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at